

Die Anwendung des § 51 StGB und die prozessuale Rolle des gerichtlichen Sachverständigen

Von HANS RANKE,

Präsident des Kammergerichts, Abteilungsleiter im Deutschen Institut für Rechtswissenschaft

Die Rechtsprechung in Strafsachen hat sich häufig mit der Frage zu beschäftigen, ob bei einem Angeklagten die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB vorliegen. Zahlreiche Strafverfahren zeigen, daß bei der Anwendung dieser Bestimmung des Strafgesetzes nicht immer eine genügende Klarheit über ihren Inhalt und ihre Bedeutung besteht. Viele Entscheidungen zeigen auch, daß die prozessuale Stellung des Sachverständigen nicht richtig erkannt wird. Die Fragen, wann die Notwendigkeit besteht, ein Sachverständigen-Gutachten einzuholen, und welche prozessualen Aufgaben der Gutachter im Strafverfahren hat, sowie die Würdigung des Inhalts und der Bedeutung des Gutachtens für die Entscheidung des Gerichts bereiten häufig Schwierigkeiten. Beweisanträge und Schlußvorträge der Parteien sowie Rechtsmittelbegründungen gehen nicht selten von einer Verkennung des § 51 StGB und der prozessualen Rolle des gerichtlichen Sachverständigen aus. Oft wird nicht beachtet, daß die Vorschriften der §§ 151, 176, 186, 200, 211 und 223 StPO im Zusammenhang mit dem Inhalt des § 51 StGB angewandt werden müssen.

I

Die Vorschrift des § 51 Abs. 1 StGB gibt die Merkmale und Voraussetzungen an, bei deren Vorliegen eine strafbare Handlung nicht vorhanden ist. Die Bestimmung bezeichnet die Umstände, die die Unzurechnungsfähigkeit erkennen lassen und damit die Fähigkeit, eine verbrecherische Handlung¹⁾ zu begehen, ausschließen. Es handelt sich bei dieser Vorschrift nicht um „Gründe, welche die Strafe ausschließen“ (wie es in der Kapitelüberschrift heißt), nicht um sog. Strafausschließungsgründe, sondern darum, daß gar kein Verbrechen vorliegt, weil nach der Lehre unserer demokratischen Strafrechtswissenschaft vom materiellen Verbrechensbegriff ein Unzurechnungsfähiger überhaupt kein Verbrechen begehen kann. Dieser Hinweis ist notwendig, weil das Strafrecht und die Rechtsprechung der Deutschen Demokratischen Republik von dem in unserer Strafrechtswissenschaft dargelegten Prinzip bestimmt werden, daß es keine strafrechtliche Verantwortlichkeit ohne Schuld (und natürlich nicht ohne Zurechnungsfähigkeit) gibt²⁾. Unser Strafrecht kennt kein Verbrechen ohne eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende schuldhaft, gesellschaftsgefährliche, strafrechtswidrige, mit Strafe bedrohte Handlung, für die der Handelnde verantwortlich ist³⁾ 4). Auf Grund der Einheit der objektiven und subjektiven Seite der verbrecherischen Handlung sowie aus dem System unseres Strafgesetzes und aus den neuen Strafgesetzen geht eindeutig hervor, daß es kein Verbrechen ohne Schuld gibt. Niemand kann daher den Tatbestand eines Gesetzes erfüllen, ohne schuldhaft zu handeln⁵⁾. Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 StGB vor, so konnte der Täter also ein Verbrechen überhaupt nicht begehen; er konnte den Tatbestand eines Verbrechens in objektiver und subjektiver Hinsicht nicht verwirklichen. Die in Westdeutschland vertretenen, die Zerstörung der Gesetzmäßigkeit charakterisierenden imperialistischen „Theorien“ über eine Verantwortlichkeit ohne

Schuld, ein Verbrechen ohne Schuld, eine „Verantwortlichkeit“ für ein „Verbrechen“ eines Menschen, der bei „Begehung“ nicht zurechnungsfähig war, enthüllen demgegenüber die ganze Verworfenheit und Unmenschlichkeit imperialistischer und faschistischer „Rechts“-ideologie.

Auf der Grundlage dieser einleitenden Bemerkungen müssen wir die Bedeutung des § 51 StGB im System unseres Strafrechts verstehen. Diese Vorschrift bestimmt, daß ein Mensch, der überhaupt nicht in der Lage ist, das „Unerlaubte der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“, kein Verbrechen begehen kann. „Das Unerlaubte der Tat einzusehen“ bedeutet natürlich nicht Kenntnis der konkreten Strafrechtsnorm. Das würde auf eine Anerkennung eines besonderen, mit dem materiellen Verbrechensbegriff unvereinbaren „Bewußtseins der Rechtswidrigkeit“⁶⁾ hinauslaufen. Für das richtige Verständnis dieser Formulierung des Gesetzes zeigen solche Erwägungen den richtigen Weg, wie sie im § 4 des Jugendgerichtsgesetzes von 1952 ihren Ausdruck gefunden haben, nämlich, daß erforderlich, aber auch genügend ist die Fähigkeit, allgemein das Gesellschaftsgefährliche einer Handlung zu begreifen, eine Fähigkeit, die jedem geistig gesunden Menschen eigen ist.

§ 51 Abs. 1 StGB erfordert — gerade das wird häufig übersehen — zwei Voraussetzungen, die beide erfüllt sein müssen, wenn eine strafbare Handlung ausgeschlossen sein soll;

1. Es muß eine Bewußtseinsstörung, krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder Geisteschwäche des Täters zur Zeit der Tat vorhanden gewesen sein, und
2. es muß durch diese geistige Erkrankung die Unfähigkeit des Täters eingetreten sein, die vom Gesetz geforderte Einsicht zu erlangen und ihr gemäß sein Handeln zu bestimmen.

Die in Ziff. 1 bezeichneten Tatsachen müssen also ursächlich eine Unfähigkeit zur Einsicht und zur Bestimmung des Handelns herbeigeführt haben. Das bedeutet, daß das Gesetz eine Bewußtseinsstörung, krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder Geisteschwäche nur dann für relevant erklärt, wenn sie einen solchen Grad erreicht, daß dadurch die Fähigkeit des Angeklagten zu normaler Einsicht und Bestimmung seines Handelns ausgeschlossen wird.

In diesem Sinne bedarf es auch für eine Anwendung des § 330a StGB klarer und bestimmter Feststellungen dahingehend, daß die Einsichts- und Willensfähigkeit überhaupt fehlte und daß eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist. Das Gericht darf diese Fragen nicht „dahingestellt sein“ lassen und in fehlerhafter Anwendung des strafprozessualen Grundsatzes in dubio pro reo (§ 221 Ziff. 3 StPO) einer Beurteilung dahin ausweichen, daß wegen bestehender Zweifel über die Wirkung des Alkohols „zugunsten des Angeklagten“ eine die Unzurechnungsfähigkeit begründende Alkoholkwirkung angenommen werde. Ebenso wenig kann eine solche ausweichende Beurteilung im Sinne der „Unterstellung“ einer verminderten Zurechnungsfähigkeit gebilligt werden. In solchen Fällen muß bereits das Sachverständigen-Gutachten auf Grund sorgfältiger Prüfung die Tatsachen und Umstände für die Beurteilung der Frage der Zurechnungsfähigkeit erforschen und dann klar und eindeutig seine Auffassung darlegen. Ins-

1) vgl. Lekschas, „Der Aufbau der Verbrechenslehre unserer demokratischen Rechtswissenschaft“, Berlin 1952, S. 11—19.

2) Vgl. Geräts in NJ 1953 S. 329 und Lekschas-Renneberg in NJ 1953 S. 131.

3) Vgl. Lekschas, a.a.O. S. 19.

4) Vgl. Geräts, „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik“, Berlin 1952, S. 39, 44; ferner Lekschas in NJ 1953 S. 352.

5) Vgl. Geräts, a.a.O. S. 37.